

mwg Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 Leyher Straße 156-158  
 90431 Nürnberg  
 Telefon 0911/32 16 96-0  
 Telefax 0911/32 16 96-96  
 info@mwg-steuerberatung.de  
 www.mwg-steuerberatung.de

Ausgabe Januar 2025

# Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

01

THEMEN

|                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>UNTERNEHMER</b> .....                                                   | <b>1</b> |
| Kartellschaden: Vergleichszahlungen künftig<br>umsatzsteuerfrei .....      | 1        |
| Ausgleichszahlungen: Neue Regelung zu<br>Telekommunikationszahlungen ..... | 2        |
| Vorsteuerabzug: Kein Anspruch nach Fristversäumnis .....                   | 2        |
| <b>GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER</b> .....                                          | <b>3</b> |
| Wann muss der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft<br>haften? .....    | 3        |
| <b>ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER</b> .....                                  | <b>3</b> |
| Erste Tätigkeitsstätte bei mehrjährigen Versetzungen .....                 | 3        |

|                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| Ab 2025 gezahlte Abfindungen: Neues beim<br>Lohnsteuerabzugsverfahren ..... | 4        |
| <b>HAUSBESITZER</b> .....                                                   | <b>4</b> |
| Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen und<br>Ratenzahlung .....       | 4        |
| <b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....                                              | <b>5</b> |
| Jahressteuergesetz 2024: Mobilitätsbudget gestrichen .....                  | 5        |
| Verspätungszuschlag bei Erstattungen möglich? .....                         | 5        |
| Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver<br>machen .....        | 5        |
| Rentner und Pensionäre: Vereinfachte<br>Einkommensteuererklärungen .....    | 6        |

## UNTERNEHMER

### KARTELLSCHADEN: VERGLEICHSAUHLUNGEN KÜNFTIG UMSATZSTEUERFREI

Mit einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) eine **Klarstellung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Kartellschadenersatz** getroffen. Die Regelung basiert auf Beratungen mit den obersten Finanzbehörden der

Länder und wird durch eine Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) umgesetzt. Das BMF stuft Zahlungen, die der Schädiger zur Begleichung von Kartellschäden an den Geschädigten leistet, als echten Schadenersatz ein. Dementsprechend sind diese Zahlungen **keine umsatzsteuerpflichtigen Entgelte** und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

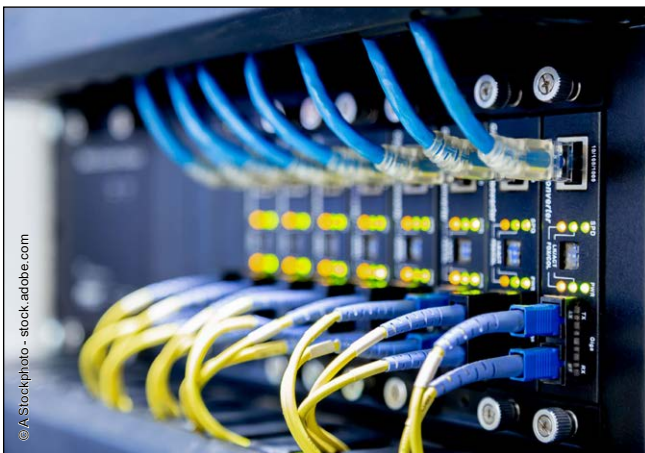
Um dies umzusetzen, wurde der UStAE in Abschnitt 1.3 Abs. 9 wie folgt angepasst: Nach Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 hinzuge-

fügt, die explizit klarstellt, dass Zahlungen von Vergleichsbeträgen des Schädigers an den Geschädigten zum Ausgleich eines Kartellschadens (Kartellschadenersatz) nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Da die Grundsätze des BMF-Schreibens in allen offenen Fällen anzuwenden sind, profitieren auch die Beteiligten in bereits laufenden Verfahren von dieser Klärung.

Für Zahlungen, die vor dem 01.01.2025 erfolgen, gilt eine **Übergangsregelung**. Hiernach wird es nicht beanstandet, wenn die Parteien einvernehmlich von einer Entgeltminderung im Sinne des § 17 Umsatzsteuergesetz ausgehen, sofern korrespondierend die erforderliche Vorsteuerkorrektur vorgenommen wird.

**Hinweis:** Die Anpassung durch das BMF schafft mehr Rechtssicherheit für Unternehmen, die durch Kartellabsprachen geschädigt wurden, aber auch für die Schädiger, die zur Begleichung eines Kartellschadens Vergleichszahlungen leisten müssen. Durch die Einstufung als echter Schadenersatz sind solche Zahlungen umsatzsteuerfrei, was eine präzisere rechtliche Grundlage und eine Vereinfachung in der Steuerpraxis bedeutet.

## AUSGLEICHSAZHALUNGEN: NEUE REGELUNG ZU TELEKOMMUNIKATIONSZAHLUNGEN



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 18.10.2024 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zahlungen veröffentlicht, die an einen Telekommunikationsanbieter bei einer **vorzeitigen Beendigung eines Dienstleistungsvertrags** mit einer **Mindestbindungsfrist** geleistet werden. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurde entsprechend angepasst.

Kern der Neuregelung ist die Einfügung eines Absatzes 16c nach Abschnitt 1.3 Abs. 16b UStAE. Danach gelten Beträge, die ein Telekommunikationsanbieter aufgrund der vorzeitigen, vom Kunden initiierten Vertragsauflösung erhält, als **Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung**. Diese sogenannten **Ausgleichszahlungen** werden somit umsatzsteuerlich als Dienstleistungsentgelt eingeordnet. Das bedeutet, dass sie der Umsatzsteuer

unterliegen, da sie als Vergütung für die ursprünglich vertraglich vereinbarte Dienstleistung betrachtet werden, auch wenn diese vorzeitig beendet wurde. Die Änderung betrifft insbesondere Verträge mit festen Mindestlaufzeiten, die vom Kunden vorzeitig beendet werden, wofür Telekommunikationsanbieter entsprechende Ausgleichszahlungen einfordern.

**Hinweis:** Das BMF betont zudem, dass die Regelung in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Mit dieser Klarstellung schafft das BMF eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für die umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen im Telekommunikationssektor.

## VORSTEUERABZUG: KEIN ANSPRUCH NACH FRISTVERSÄUMNIS

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil über die unionsrechtliche Zulässigkeit **nationaler Fristen für den Vorsteuerabzug** entschieden. Der Fall betraf eine bulgarische Gesellschaft, die den Vorsteuerabzug für ältere Rechnungen beantragte, jedoch eine nationale Frist von zwölf Monaten überschritten hatte, was zur Ablehnung ihres Antrags führte.

Die Klägerin erwirbt Grundstücke und lässt darauf Gebäude errichten. Zwischen 2017 und 2019 erhielt sie im Rahmen eines Immobilienprojekts in Bulgarien 71 Eingangsrechnungen (mit Mehrwertsteuer) über insgesamt etwa 60.050 €. Erst im November 2019 registrierte sie sich für Mehrwertsteuerzwecke und reichte Mehrwertsteuererklärungen ein.

Im Zuge der Covid-19-Pandemie verlängerte die bulgarische Regierung die Fristen für die Erklärung und Entrichtung bestimmter Steuern. Die Mehrwertsteuer war hiervon jedoch ausgenommen. Mit ihrer im Januar 2021 eingereichten Mehrwertsteuererklärung für Dezember 2020 machte die Klägerin den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der Jahre 2017 bis 2019 geltend. Nach bulgarischem Recht ist der Vorsteuerabzug jedoch nur innerhalb einer zwölfmonatigen Ausschlussfrist nach Entstehung des Anspruchs möglich. Da diese Frist im November 2020 abgelaufen war, verweigerte die bulgarische Finanzbehörde den Vorsteuerabzug.

Die Klägerin begründete die verspätete Geltendmachung mit einer infektionsbedingten Quarantäne ihres Buchhalters und einem Fehler von dessen Vertreter. Zudem wies sie darauf hin, dass andere Steuerfristen aufgrund der Pandemie verlängert worden seien, nicht aber die der Mehrwertsteuer.

Nachdem bulgarische Gerichte die Entscheidung der Finanzbehörde bestätigt hatten, gelangte der Fall schließlich vor den EuGH. Die Europarichter urteilten, dass die **Verweigerung des Vorsteuerabzugs rechtmäßig** war. Sie erklärten die zwölfmo-

natige Ausschlussfrist für **unionsrechtskonform**, da sie mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der steuerlichen Neutralität vereinbar sei. Der Einwand der Klägerin, dass die Quarantäne ihres Buchhalters die Fristüberschreitung verursacht habe, reichte dem EuGH nicht aus, da das Unternehmen nach seiner Registrierung zwölf Monate Zeit hatte, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Der EuGH stellte darüber hinaus fest, dass nationale Fristen für verschiedene Steuerarten **unterschiedlich verlängert** werden können und dass der Verzicht auf eine Verlängerung der Mehrwertsteuerfrist in diesem Fall die Neutralität des Steuersystems nicht verletzte.

**Hinweis:** Das Urteil zeigt, dass nationale Ausschlussfristen für den Vorsteuerabzug unionsrechtskonform sind, solange sie verhältnismäßig sind und der Rechtssicherheit dienen.

## GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

### WANN MUSS DER GESETZLICHE VERTRETER EINER GESELLSCHAFT HAFTEN?

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft kann unter bestimmten Umständen für die Steuerschulden der von ihm vertretenen Gesellschaft in Haftung genommen werden. Allerdings muss er dafür seine steuerlichen Pflichten **vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt** haben. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn **Steuern nicht rechtzeitig gezahlt** werden, das Geld aber zur **Tilgung anderer Rechnungen** genutzt wird.

Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob der Geschäftsführer seine Pflichten verletzt hatte und in Haftung genommen werden konnte.

In 2006 wurde die X-GmbH (Steuerschuldnerin) gegründet. Geschäftsführerin war die Antragstellerin. Diese war gleichzeitig auch geschäftsführende Gesellschafterin der A-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und der Z-GmbH. Die A-GbR erbrachte verschiedene Planungsleistungen, aus denen sich Vergütungsansprüche gegenüber der Steuerschuldnerin und der Z-GmbH ergaben. Die Steuerschuldnerin wiederum hatte Gegenansprüche gegenüber der A-GbR. Ab 2013 kam es zu diversen Verrechnungen zwischen den Gesellschaften. Mit Haftungsbescheid vom 12.10.2023 nahm das Finanzamt die Antragstellerin in Haftung, da die Umsatzsteuer 2013 und die Körperschaftsteuer 2020 nicht entrichtet worden waren. Dagegen legte die Antragstellerin Einspruch ein.

Der Antrag vor dem FG war erfolgreich. Nach Ansicht des Gerichts ist es zweifelhaft, ob die Antragstellerin gegen den **Grundsatz der anteiligen Tilgung** verstoßen hat. Dieser Grundsatz

besagt, dass wenn die Zahlungsmittel der GmbH nicht ausreichen, um sämtliche Verpflichtungen der GmbH zu erfüllen, **alle Gläubiger im gleichen Umfang** befriedigt werden müssen. Das Gericht kann die Vollziehung des angefochtenen Haftungsbescheids ganz oder teilweise aussetzen, wenn wie hier im Streitfall bei summarischer Prüfung **ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit** bestehen, ob die durchgeführten Verrechnungen zulässig waren.

Die Geschäftsführerin kann in Haftung genommen werden, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihr auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Bei der Haftung für **Umsatz- und Körperschaftsteuer** ist der Grundsatz der anteiligen Tilgung zu beachten, wonach die Inanspruchnahme eines gesetzlichen Vertreters einen auf dessen **schuldhafte Pflichtverletzung** zurückzuführenden Vermögensschaden voraussetzt. Nach Ansicht des Gerichts hat die Antragstellerin nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen. Sie hat **den Fiskus nicht benachteiligt**.

## ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

### ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE BEI MEHRJÄHRIGEN VERSETZUNGEN



Wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen, wird auch (vertraglich) vereinbart, wo ihr **Einsatzort** ist. Dies ist aus steuerlicher Sicht wichtig, da es sich auf die **abzugsfähigen Werbungskosten** auswirkt. Ist der Ort, an den Sie täglich fahren, Ihre **erste Tätigkeitsstätte**, können Sie für die Fahrten nur die **Entfernungspauschale** ansetzen. Ansonsten können Sie die gefahrenen Kilometer geltend machen. Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) über das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte entscheiden.

Die Kläger wurden in den Jahren 2012 und 2013 zusammen veranlagt. Sie sind beide Beamte und wurden von ihrem jeweiligen Dienort an eine Ausbildungsstätte versetzt. Die Versetzungen waren ursprünglich **auf vier Jahre befristet mit der Möglichkeit zu einer einmaligen Verlängerung um maximal zwei**

**Jahre.** Vor Ablauf der vier Jahre verlängerte der Dienstherr den Verwendungszeitraum um weitere zwei Jahre und danach noch mehrmals um weitere zwei Jahre. Im Anschluss sollte eine Versetzung an eine „Wunschbehörde“ erfolgen.

In der Einkommensteuererklärung 2020 machten die Kläger für die Fahrten zur Ausbildungsstätte Reisekosten geltend. Das Finanzamt gewährte jedoch nur die Entfernungspauschale, da es die Ausbildungsstätte als erste Tätigkeitsstätte ansah.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die Fahrten seien nach den **Reisekostengrundsätzen** zu berücksichtigen. Die erste Tätigkeitsstätte werde vorrangig anhand der **arbeits- oder dienstrechtlichen Zuordnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber** bestimmt. Hilfsweise erfolge die Beurteilung mittels **quantitativer Kriterien**. Im Streitfall seien die Kläger zwar an die Ausbildungsstätte versetzt, ihr jedoch nicht dauerhaft zugeordnet worden. Die Ausbildungsstätte sei daher nicht die erste Tätigkeitsstätte.

Nach den Festlegungen des Dienstherrn hätten die Kläger zunächst nur **vorübergehend** für einen Zeitraum von vier Jahren und damit für einen Zeitraum von nicht mehr als 48 Monaten ihren Dienst in der Ausbildungsstätte verrichten sollen. Die nachfolgende **mehrfache Verlängerung** der Verwendungszeiträume um jeweils zwei Jahre führe zu **keiner Änderung** des Sachverhalts.

## AB 2025 GEZAHLTE ABFINDUNGEN: NEUES BEIM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine **Entschädigung oder Abfindung von Ihrem Arbeitgeber** erhalten, können Sie diese Zahlung ermäßigt nach der sogenannten **Fünftelregelung** versteuern. Das Finanzamt setzt dann statt des regulären Einkommensteuertarifs nur einen reduzierten Steuersatz an.

In dem Anfang 2024 verkündeten Wachstumschancengesetz wurde geregelt, dass die Fünftelregelung ab 2025 nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens beansprucht werden kann. Die Steuerersparnis, die sich aus der Anwendung der Fünftelregelung ergibt, kann also nicht mehr direkt während des Jahres über einen reduzierten Lohnsteuereinbehalt erzielt werden.

Durch diesen Schritt sollen Arbeitgeber entlastet werden, da die Umsetzung der Fünftelregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für sie sehr aufwendig und mitunter mit Rechtsunsicherheiten behaftet ist. Arbeitnehmer können die ermäßigte Besteuerung für Abfindungen und Entschädigungen somit nur noch über die Einkommensteuerveranlagung erhalten - die zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird vom Finanzamt dann erst über den Einkommensteuerbescheid erstattet. Arbeitnehmer profitieren also nicht mehr direkt und unterjährig von dem Steuervorteil der Fünftelregelung, sondern erst nachträglich.

## HAUSBESITZER

### STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN UND RATENZAHLUNG



Wer in bestehenden Wohngebäuden auf eine neue Heizung (z.B. Wärmepumpe) umsteigt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen** nutzen. Über drei Jahre verteilt lassen sich dann wie folgt Steuern sparen: Im Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme sowie im darauffolgenden Kalenderjahr ist eine Steuerermäßigung von jeweils 7 % der Kosten möglich (jeweils höchstens 14.000 €), im dritten Jahr nochmals eine Ermäßigung von 6 % der Kosten (höchstens 12.000 €).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen erst dann gewährt werden kann, wenn die Montage vorgenommen und auch der **Rechnungsbetrag vollständig** auf das Konto des Installationsunternehmens gezahlt worden ist.

Geklagt hatte ein Ehepaar aus Bayern, dass im Jahr 2021 einen neuen Gasbrennwertheizkessel für 8.000 € in sein Einfamilienhaus hatte einbauen lassen. Ab März 2021 zahlte das Paar den **Rechnungsbetrag in gleichbleibenden monatlichen Raten** von 200 € ab, so dass im Jahr 2021 letztlich nur 2.000 € von seinem Konto abflossen.

Das Ehepaar beantragte in seiner Einkommensteuererklärung 2021 die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen für den vollen Rechnungsbetrag von 8.000 €. Das Finanzamt (FA) lehnte jedoch ab und erklärte, dass die Ermäßigung erst mit Begleichung der letzten Rate (im Jahr 2024) in Betracht komme. Der BFH gab dem FA Recht und verwies darauf, dass der in der Rechnung über die förderungsfähige Maßnahme ausgewiesene Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden müsse, bevor die Steuerermäßigung gewährt werden dürfe.

Das Einkommensteuergesetz setzt voraus, dass der Steuerzahler über die Leistung eine Rechnung erhalten hat und die Zah-

lung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Zudem knüpft das Gesetz an den „Abschluss der Maßnahme“ an, was nach Gerichtsmeinung die vollständige Begleichung der Rechnung voraussetzt. Auch die im Jahr 2021 geleisteten Teilzahlungen durften somit noch nicht im Jahr 2021 abgezogen werden.

## ALLE STEUERZAHLER

### JAHRESSTEUERGESETZ 2024: MOBILITÄTSBUDGET GESTRICHEN

Der Bundestag hat am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 nach Änderungen beschlossen. Unter den anfänglich vorgesehenen Regelungen war auch ein **Mobilitätsbudget für Arbeitnehmer**, das nun jedoch **gestrichen** wurde. Ein anderes zentrales Thema war die Umsatzsteuerregelung für **Bildungseinrichtungen und Vereinssport**. Entgegen den ursprünglichen Plänen entfällt die Umsatzsteuerbefreiung für den Vereinssport, während sie für private Bildungseinrichtungen bleibt. Ansonsten bringt das Gesetz zahlreiche steuerliche Anpassungen, die verschiedene Branchen entlasten sollen.

Zur Förderung der Energiewende gelten künftig für **Stromspeicher** dieselben steuerlichen Rahmenbedingungen wie für Windkraft- und Solaranlagen, was die Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Zudem erleichtert das Gesetz die steuerliche Förderung der **Kinderbetreuung**. Ab 2025 können 80 % der Betreuungskosten für Kinder bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 € als Sonderausgaben abgesetzt werden. Auch dürfen künftig **Verluste aus Termingeschäften** mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden.

**Kleinunternehmer** profitieren ab 2025 von höheren Umsatzsteuerfreigrenzen. Die neue Obergrenze liegt bei 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr. Außerdem wurde ein **ermäßigter Steuersatz für Kunst** eingeführt, was kulturelle Einrichtungen entlasten dürfte. Darüber hinaus wartet das Gesetz mit steuerlichen Erleichterungen für **Haus- und Hobbybrauer**, einer steuerbegünstigten **Wohnraumvermietung an Bedürftige** und einer Senkung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte (ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes auf 8,4 % und ab dem 01.01.2025 auf 7,8 %) auf.

### VERSPÄTUNGSZUSCHLAG BEI ERSTATTUNGEN MÖGLICH?

Es gibt Dinge, deren Erledigung man gerne vor sich herschiebt. Dazu gehört bei vielen Menschen die Steuererklärung. Aber irgendwann muss man sich doch mit dem Thema befassen. Und da das Finanzamt (FA) nicht ewig wartet, gibt es natürlich Fristen, bis zu denen die Steuererklärung abgegeben werden muss. Wird sie zu spät eingereicht, kann das FA **Verspätungszuschläge** festsetzen. So soll die Fristüberschreitung „schmerzhaft“ werden und der Steuerpflichtige dazu bewegt werden, die

nächste Erklärung rechtzeitig abzugeben. Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob zu Recht ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde. Der Kläger ließ seine Einkommensteuererklärung 2020 durch eine Steuerberaterin erstellen. Die Erklärung wurde am 29.03.2023 **elektronisch** eingereicht. Aufgrund der Anrechnung der vom Arbeitgeber abgeführten Lohnsteuer ergab sich eine Steuererstattung. Das FA setzte einen **Verspätungszuschlag von 175 €** fest, da die Erklärung erst nach dem 31.08.2022 (Abgabefristende) eingegangen war. Der Kläger legte Einspruch ein und machte geltend, seine Steuererklärung erstmalig und nur geringfügig verspätet abgegeben zu haben. Zudem habe die Veranlagung zu einer Erstattung geführt.

Das FG gab der Klage statt. Der Verspätungszuschlag wurde aufgehoben. Das FA habe sein **Ermessen nicht ordnungsgemäß** ausgeübt. Ein Verspätungszuschlag könne nicht festgesetzt werden, wenn die Veranlagung zu einer Erstattung geführt habe. Der Kläger habe die Erklärung zwar eindeutig zu spät eingereicht und auch keine Gründe vorgetragen, wonach die Verspätung entschuldbar gewesen wäre. Jedoch sei bei einer Nullfestsetzung oder Erstattung eine **gebundene Festsetzung ausgeschlossen**. Ein Verspätungszuschlag sei in diesem Fall nur bei erheblicher Fristüberschreitung oder schwerwiegendem Verschulden gerechtfertigt.

Allerdings könne der Meinung des FA nicht gefolgt werden, dass für die Festsetzung des Verspätungszuschlags ausschließlich auf das Verschulden des Steuerpflichtigen abzustellen sei. Das FA habe auch keine Erwägungen dazu angestellt, aus welchen Gründen trotz der Erstattung ein Verspätungszuschlag gerechtfertigt sei. Insbesondere fehle es an Ausführungen zur **Bedeutung der Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung**.

### NEUE STEUERVORTEILE SOLLEN E-FIRMENWAGEN ATTRAKTIVER MACHEN



Ende 2023 hatte die Bundesregierung den **Umweltbonus** für den Kauf förderungsfähiger Elektroautos vorzeitig **abgeschafft**. Eigentlich sollte der Bonus unter bestimmten Voraussetzungen auch noch 2024 gewährt werden. Mit dem **Steuerfortentwick-**

**lungsgesetz** (welches noch vom Bundesrat zu verabschieden ist) soll die Elektromobilität nun wieder über steuerliche Erleichterungen gestärkt werden. Die geplanten Neuerungen im Detail:

- **Neue Preisgrenze:** Wer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Die einfachste Möglichkeit dafür ist die pauschale Vorteilsermittlung, so dass monatlich 1,0 % des Bruttolistenpreises versteuert werden muss. Bei einem E-Firmenwagen ohne CO2-Emissionen wird jedoch bis Ende 2030 lediglich ein Viertel davon fällig, also effektiv 0,25 % des Bruttolistenpreises. Zunächst galt diese Regelung nur für Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 €, später wurde die Grenze auf 60.000 € erhöht und ab Januar 2024 schließlich auf 70.000 €. Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz will der Gesetzgeber die Höchstgrenze nun rückwirkend zum 01.07.2024 auf 95.000 € anheben.
- **Neue Sonderabschreibung:** Unternehmen sollen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz die Möglichkeit erhalten, für neu angeschaffte vollelektrische Firmenwagen rückwirkend ab dem 01.07.2024 eine neue Sonderabschreibung zu nutzen. Die Fahrzeuge können dann über einen Zeitraum von sechs Jahren abgeschrieben werden - und das in beachtlicher Höhe: im ersten Jahr mit 40 % des Anschaffungswerts, im zweiten Jahr mit 24 %, im dritten mit 14 %, im vierten mit 9 %, im fünften Jahr mit 7 % und im sechsten Jahr mit 6 %. Diese Möglichkeit soll zunächst befristet für Elektrofirmenwagen gelten, die im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2028 neu angeschafft werden.

## RENTNER UND PENSIONÄRE: VEREINFACHTE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

In den vergangenen Jahren sind die elektronischen Meldepflichten gegenüber den Finanzämtern (FA) immer weiter ausgebaut worden, so dass viele Informationen ohne Zutun der Steuerzahler direkt elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden. Dies gilt etwa für **Rentenbezugsmitteilungen** und **Lohnsteuerbescheinigungen**, also sowohl für aktive Arbeitnehmer als

auch für Pensionäre mit Versorgungsbezügen. Die Einkünfte von Rentnern und Pensionären sind den FA daher in der Regel lückenlos bekannt, sofern sie keine Nebeneinkünfte erzielen.

Seit 2018 können Rentner und Pensionäre in den Bundesländern **Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen** eine vereinfachte Einkommensteuererklärung abgeben - eine sogenannte „Erklärung zur Veranlagung von Alters-einkünften“. Auf dem zweiseitigen Vordruck müssen Rentner und Pensionäre lediglich allgemeine Angaben zu ihrer Person und zu steuermindernden Kosten (Vorsorgeaufwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) machen. Die übrigen Daten zu Renten, Pensionen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen werden von den FA automatisch berücksichtigt.

**Hinweis:** Der Vordruck ist auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums eingestellt und kann auch direkt am PC ausgefüllt und dann als Papierausdruck unterschrieben an das FA übersandt werden. Die vereinfachte Erklärung kommt allerdings nur für Rentner und Pensionäre in Betracht, die keine Nebeneinkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt haben.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

## ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

| Januar 2025 |    |    |    |    |    |    |
|-------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo          | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|             |    | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  |
| 6           | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |
| 13          | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 20          | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 27          | 28 | 29 | 30 | 31 |    |    |

### 10.01.2025 (13.01.2025\*)

- Umsatzsteuer  
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

### 29.01.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.